

## Inhalt

Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 14. Oktober 2021 .....	1
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 15. Oktober 2021 .....	1
Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 19. Oktober 2021 .....	1
Landratsamt Kronach, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 04. & 05. November 2021 .....	5
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach, Schreiben vom 08. November 2021 .....	5

## Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 14. Oktober 2021

auf die teilweise Lage des Geltungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" weisen wir hin. Zur Realisierung ist insoweit eine einschlägige Erlaubnis erforderlich; zuständig hierfür ist das Landratsamt Kronach.

Hinweise zu naturschutzfachlichen Aspekten werden durch die untere Naturschutzbehörde in das Verfahren eingebracht.

## Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 15. Oktober 2021

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 49 "Naturpark Frankenwald". Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Außerdem liegt das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" für das eine Befreiung oder Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig wäre.

## Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 19. Oktober 2021

### **1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz**

#### 1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

### 1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür bei Bedarf von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Bei Zulieferung von Bodenmaterial, das i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Die Verwertung/Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden (ggf. Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept). Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

## **2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Qualität wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe gewährleistet.

Grundwasseraufschlüsse sind uns im Vorhabensbereich nicht bekannt.

Der Feuerschutz ist mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

## **3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Einzugsgebietes der Abwasseranlage Wilhelmsthal/Steinberg. Die Entwässerung in Wilhelmsthal erfolgt Grundsätzlich im Mischsystem, im Eibenberg jedoch im Trennsystem.

### Schmutzwasser

Die Einleitung des Schmutzwassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist grundsätzlich möglich. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung des Planungsbereiches bei den weiteren Planungen für die Schmutzwasserbehandlung der Gemeinde Wilhelmsthal mit zu berücksichtigen.

### Niederschlagswasser

Sodass die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berücksichtigt werden, ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist folgendes zu beachten:

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone

hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dazu muss die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens überprüft werden.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebräuchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) in der jeweils gültigen Fassung.

In diesem Zusammenhang prüft der sachkundige Planer der Entwässerungsanlage, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser vorliegen. Die o. g. Technischen Regeln (NWFreiV mit TRENGW) grenzen dabei die erlaubnisfreie Benutzung ab und geben Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen vor.

Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Kronach unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4-facher Ausfertigung zu beantragen.

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben

- des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser),
- des DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und
- des DWA Arbeitsblattes A 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer)
- des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen.

#### **4. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete**

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich der erweiterten Einbeziehungssatzung keine oberirdischen Gewässer. Evtl. vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Das infolge des Geländegefälles anfallende Oberflächen- und Hangwasser ist weiterhin schadlos abzuführen.

## **Landratsamt Kronach, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 04. & 05. November 2021**

### **1. Naturschutzrecht**

Ausgleichsfläche: Die Wiese - Steinberg 503 - sollte im Gesamten nach den Vorgaben einer Ausgleichsfläche bewirtschaftet werden. Der restliche Teil - Nicht-Ausgleichsfläche - kann für zukünftige Eingriffe als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist über die Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben zu informieren. Die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen ist für Ausgleichsflächen nicht möglich.

### **1. Naturschutz**

Es bestehen keine Einwände bezüglich der Satzung. Ausgleichsfläche: Die Wiese - Steinberg 503 - sollte im Gesamten nach den Vorgaben einer Ausgleichsfläche bewirtschaftet werden. Der restliche Teil - Nicht-Ausgleichsfläche - kann für zukünftige Eingriffe als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist über die Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben zu informieren. Die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen ist für Ausgleichsflächen nicht möglich.

Die Ausgleichsfläche ist dem Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) zu melden.

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach, Schreiben vom 08. November 2021**

Die geplante bebaubare Fläche wird von drei Seiten von landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben. Bei Bewirtschaftung dieser kann es zu Beeinträchtigung durch Lärm, Staub oder Geruch kommen.

Diese sind im üblichen Maße zu dulden.

Weitere von uns wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt, Einwände aus landwirtschaftlicher Sicht werden nicht erhoben.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail ([poststelle@aelf-ku.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ku.bayern.de)) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.